

Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

¹Mit der Einführung der Sommerzeitverordnung (SoZV) vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1591), die zuletzt durch Art. 292 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S 1474) geändert worden ist, hat die Bundesregierung ab dem Jahr 2002 die mitteleuropäische Sommerzeit im Bundesgebiet für unbestimmte Zeit eingeführt. ²Die Sommerzeit beginnt jeweils am letzten Sonntag im März um 2.00 Uhr. ³An diesen Tagen wird die Stundenzählung von 2.00 Uhr auf 3.00 Uhr vorgestellt, d. h., diese Tage haben nur 23 Stunden. ⁴Die Sommerzeit endet jeweils am letzten Sonntag im Oktober um 3.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit. ⁵An diesen Tagen wird die Stunde zwischen 2.00 Uhr und 3.00 Uhr doppelt gezählt. ⁶Die erste Stunde (von 2 Uhr bis 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit) wird mit 2 A und die zweite Stunde (von 2 Uhr bis 3 Uhr mitteleuropäischer Zeit) mit 2 B bezeichnet.

⁷Zu den besoldungsrechtlichen Auswirkungen dieser Verordnung gibt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – entsprechend den Vorjahren – folgende Hinweise:

1. ¹Die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit bei Beginn der Sommerzeit um eine Stunde hat keine Auswirkung auf die Höhe der zustehenden Besoldung, soweit in den Nrn. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. ²Für Beamte und Beamtinnen, die Schichtdienst leisten, bedeutet dies, dass zum Beispiel Schichten, die am Tag vor dem letzten Sonntag im März um 22.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit beginnen und am letzten Sonntag im März um 6.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit enden, als Acht-Stunden-Schicht gelten, obwohl sie tatsächlich nur sieben Stunden dauern. ³Andererseits gelten auch Schichten, die zum Beispiel am Tag vor dem letzten Sonntag im Oktober um 22.00 Uhr beginnen und am letzten Sonntag im Oktober um 6.00 Uhr enden, als Acht-Stunden-Schichten, obwohl sie tatsächlich neun Stunden dauern.

2. Beamte und Beamtinnen des Polizei- und Justizvollzugsdienstes

Bei Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen sowie Justizvollzugsbeamten und Justizvollzugsbeamtinnen im Wechselschichtdienst und sonstigem wechselnden Dienst werden die tatsächlichen kürzeren beziehungsweise längeren Arbeitszeiten berücksichtigt.

3. Erschwerniszulagen und Aufwandsentschädigungen

Bei der Berechnung von Erschwerniszulagen und von stundenweise zu berechnenden Aufwandsentschädigungen sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen.

4. Mehrarbeitsvergütung

¹Bei der Ermittlung der monatlichen Soll-Stunden ist in den Fällen, in denen Beamte und Beamtinnen an den Umstellungstagen während der Umstellung der Stundenzählung Dienst leisten, die Verminderung beziehungsweise Verlängerung der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. ²Bei der Ermittlung der monatlichen Ist-Stunden sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen.